



Benützungs-Reglement EKZ (Juni 2011)

Wegleitung zur Benützung des Evangelischen Kirchgemeindezentrums (EKZ) Rorschach

Die Verwaltungskommission der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rorschach erlässt im Einvernehmen mit der Kirchenvorsteherschaft folgende Wegleitung für die Benützung des Kirchgemeindezentrums.

1. Zweck und Geltungsbereich

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 1.1 | Das EKZ ist eine Stätte der Begegnung. Es dient der Förderung der Seelsorgearbeit und der Förderung des Gemeindelebens. Die Räume stehen, sofern sie nicht für kirchliche Zwecke benützt werden, auch anderen Institutionen, Gruppen und Vereinen zur Verfügung. | Zweck |
| 1.2 | In den Geltungsbereich dieser Wegleitung fallen sämtliche Räume des Kirchgemeindezentrums. | Geltungsbereich |

2. Öffnungszeiten

- | | | |
|------|---|------------------|
| 2.1. | Das EKZ kann von Montag - Freitag ab 8 Uhr bis spätestens 23 Uhr benützt werden. | Mo-Fr |
| 2.2 | Eine allfällige Änderung der Öffnungszeiten ist durch die Verwaltungskommission zu bewilligen. | Sa-So |
| 2.3 | Schliesszeiten = Verlassen der Räume in ordentlichem Zustand: <ul style="list-style-type: none">• Tische gereinigt - Geschirr abgewaschen und versorgt• Räume besenrein (falls notwendig ist der Küchenboden feucht aufzunehmen)• Entsorgung sämtlicher Abfälle• Betriebsferien können von der Verwaltungskommission festgelegt werden | Reinigung |
| | | Ferien |

Vermietung / Auskünfte: Mesner Robert Blattmann – Tel. 071 844 54 11

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Signalstr. 34, 9400 Rorschach www.ref-rorschach.ch



Benützungs-Reglement EKZ (Juni 2011)

3. Reservation und Zuteilung der Räume

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 3.1 | Durch den Mesner wird ein Belegungsplan erstellt und die Zuteilung der Räume vorgenommen. Über die Zuteilung an nicht kirchliche Gruppen entscheidet die Verwaltungskommission. | Gesuche |
| 3.2 | Kirchlichen Institutionen und Gruppierungen der Evang. Landeskirche stehen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. | Gebühren |
| 3.3 | Eine Benützung durch andere Institutionen ist möglich. Hier verweisen wir auf die separate Gebührenordnung. Kirchliche Vereine und Institutionen, Gruppierungen unserer Kirchgemeinde haben in der Regel Vorrang. | |
| 3.4 | Die Benützung der Apparate und der Küche sind bei der Bestellung anzumelden. | Apparate |
| 3.5 | Für abgesagte Veranstaltungen (weniger als 30 Tage vor dem geplanten Anlass) kann die Verwaltungskommission eine Gebühr von 50 % der Miete verlangen. | Rücktritt |
| 3.6 | Die Reservation von kommerziellen Organisationen hat nach Eingang der Zahlung Gültigkeit. Die Reservation von kirchlichen Organisationen hat nach Eingang unserer Bestätigung Gültigkeit. | Gültigkeit |
| 3.7 | Die Passions- und Adventszeit ist bis 6 Monate vorher für Reservationen für nichtkirchliche Veranstaltungen gesperrt. | Schutzbestimmungen |

4. Benützung der Räume

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 4.1 | Die Benützung der Räume hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. | |
| 4.2 | Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist in allen Räumen Rauchverbot. | Rauchverbot |
| 4.3 | Beschädigungen an Haus und Einrichtungen sind dem Mesner sofort zu melden. Für Schäden haftet der Veranstalter bzw. der Mieter. | Haftung |
| 4.4 | Eine Haftung der Kirchgemeinde für persönliche Effekten, liegen gelassene Gegenstände und vereinsinternes Material wird nicht übernommen. | Persönliche Effekten |
| 4.5 | Die Kosten eines Fehlalarmes der Feuerwehr hat der Mieter bzw. der Veranstalter zu tragen. | Fehlalarm |

Vermietung / Auskünfte: Mesner Robert Blattmann – Tel. 071 844 54 11



Benützungs-Reglement EKZ (Juni 2011)

- | | | |
|---|---|---------------------------------|
| 4.6 | Jeder Verantwortliche, dem ausnahmsweise ein Schlüssel ausgehändigt wird, haftet persönlich dafür. Jeder Verantwortliche ist zudem für das Lichterlöschen und Schliessen der Türen und Fenster verantwortlich. Der Schlüssel ist nach Abschluss der Veranstaltung umgehend zurückzubringen. | Schlüssel |
| 4.7 | Der Konsum von Alkohol ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt. | Alkohol |
|
5. Geräte und Medien | | |
| 5.1 | Geräte und Medien können den Benützern gemäss Tarif gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. | Geräte und Medien |
| 5.2 | Die Bedienung dieser Geräte ist nur durch Personen möglich, welche von dem Mesner bestimmt bzw. instruiert sind. | Bedienung |
|
6. Wirtschaftsbetrieb | | |
| 6.1 | Vereine und Gruppen können sich selber versorgen. Behördliche Bewilligungen müssen durch den Veranstalter besorgt werden. | Wirtschafts-
betrieb |
|
7. Verstoss gegen die Wegleitung | | |
| 7.1 | Bei Verletzung der Wegleitung ist der Mesner ermächtigt, notwendige Entscheidungen zu treffen. | Weisung |
| 7.2 | Rekurse sind an die Verwaltungskommission oder den Präsidenten zu richten. | Rekurse |



Benützungs-Reglement EKZ (Juni 2011)

8. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 8.1 | Autos, Motorräder und Motorfahräder sowie Velos dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. | Parkplatz |
| 8.2 | Publikationen aller Art sind nach Absprache mit dem Mesner an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen. | Publikation |
| 8.3 | Verantwortliche des Kirchgemeindezentrums haben zu den benützten Räumen jederzeit freien Zutritt. | Zutritt |

9. Mitgeltende Dokumente

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 9.1 | Tarifordnung Evang. Kirchgemeindezentrum, 9400 Rorschach | Tarif EKZ
Rorschach |
|-----|--|--------------------------------|